



---

## Informationen zur Vorbereitung der Migration des Registereintrags auf die neue Gesetzeslage 2024 („To-do-Liste“) für Organisationen Stand: 20. November 2023

---

### Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
I. Allgemeine Angaben, unabhängig vom Geschäftsjahr .....	3
1. Stammdaten: „Hauptstadtrepräsentanz“ .....	3
2. Vertretungsberechtigte Personen .....	3
3. Mit Interessenvertretungstätigkeiten betraute Personen .....	4
4. „Drehtüreffekt“ .....	4
5. Differenzierte Angaben zur Mitgliederzahl.....	5
6. Umfangreiche Angaben zum Inhalt der Interessenvertretungstätigkeit .....	5
a) Präzisere allgemeine Beschreibung der Tätigkeit der Interessenvertretung .....	5
b) Konkrete Benennung der Regelungsvorhaben, auf die sich die Interessenvertretung bezieht .....	7
c) Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten.....	9
II. Angaben, die sich auf das Geschäftsjahr beziehen .....	11
1. Angaben zu den Geschäftsjahren.....	11
2. Angabe der Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung in Vollzeitäquivalenten .....	11
3. Angabe der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen .....	12
4. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung.....	13
5. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand.....	14
6. Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten .....	14
7. Angaben zu Mitgliedsbeiträgen .....	15
8. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten .....	16
III. Gegebenenfalls: Umfangreiche Angaben zu Auftragsverhältnissen .....	17
1. Präzise Beschreibung der beauftragten Tätigkeit .....	17
2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird.....	17
3. Angabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltenen Finanzmittel .....	18
4. Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen.....	19
IV. Hinweise zu den zukünftigen Aktualisierungspflichten (§ 3 Absatz 3 LobbyRG).....	21
V. Zusammenfassende Übersicht .....	22

## **Einleitung**

Am 19. Oktober 2023 hat der Deutsche Bundestag ein **Gesetz zur Änderung des Lobbyregistergesetzes** (LobbyRG)<sup>1</sup> beschlossen. Das Gesetz wird – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Bundesrates und der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten – **zum 1. März 2024 in Kraft treten**.

Grundsätzliche Informationen zu dieser Reform hier:

### [Informationen und Hilfe - Lobbyregister beim Deutschen Bundestag](#)

Es sind umfangreiche Änderungen des Lobbyregistergesetzes beschlossen worden, die **zusätzliche Angaben** im Registereintrag erforderlich machen.

**Nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2024** wird es möglich sein, einen bestehenden Registereintrag **bis zum 30. Juni 2024** im Registerkonto um die zusätzlich erforderlichen Angaben zu ergänzen und damit an die neue Gesetzeslage anzupassen (**Migration**).

Registereinträge, bei denen diese Migration nicht **bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen** ist, werden **automatisch in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter (IV) übertragen**. Um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass der Migrationsprozess (einschließlich der Freigabe und der Veröffentlichung des an die neue Gesetzeslage angepassten Eintrags) **bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen** ist.

Zur Erleichterung dieses Prozesses muss zukünftig das **Bestätigungsdokument nur noch von einer Person unterschrieben** werden, die von der Organisation bestimmt werden kann. Dies ist insbesondere für Organisationen von Bedeutung, die über mehrere vertretungsberechtigte Personen verfügen. Diese können selbst bestimmen, wer das Bestätigungsdokument unterschreibt; bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss es sich jedoch um eine **Leitungsperson im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 OWiG** handeln (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 LobbyRG).

Der Migrationsprozess wird in der Registeranwendung **umfassend unterstützt** werden: Daten des bestehenden Registereintrags werden größtenteils **übernommen** und müssen nur noch **ergänzt und bestätigt** werden.

**Zusätzlich erforderliche Daten** werden in der Anwendung Schritt für Schritt erläutert und abgefragt. Während der Erarbeitung des noch nicht veröffentlichten Migrationseintrags wird zusätzlich bis zum 30. Juni 2024 die Möglichkeit bestehen, den aktuell veröffentlichten Eintrag weiter auch nach der alten Gesetzeslage zu bearbeiten und zu aktualisieren.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden beziehen sich die benannten Regelungen immer auf die zum 1. März 2024 in Kraft tretende Fassung des Lobbyregistergesetzes.

Um den Migrationsprozess zu erleichtern, besteht in der Übergangsphase bis zum 30. Juni 2024 die Möglichkeit, hinsichtlich der erforderlichen **Finanzdaten** auf die **Daten des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres** zurückzugreifen, so dass bei der Migration nicht zwingend bereits die Daten für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr vorliegen müssen. Diese sind dann spätestens ein Jahr nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres im Registereintrag zu aktualisieren, um die Übertragung in die Liste ehemaliger IV zu vermeiden. Sechs Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres wird allerdings im öffentlichen Registereintrag vermerkt, dass der Eintrag nicht aktualisiert ist.

Um den Migrationsprozess weiter zu erleichtern, wird im Folgenden erläutert, **welche zusätzlichen Informationen für die Migration benötigt werden**. Es wird empfohlen, diese bereits im Vorfeld weitestgehend zu ermitteln, um sie ab dem 1. März 2024 im Registerkonto einzutragen und den neuen Registereintrag fristgerecht spätestens bis 30. Juni 2024 im Lobbyregister zu veröffentlichen.

## I. Allgemeine Angaben, unabhängig vom Geschäftsjahr

### 1. Stammdaten: „Hauptstadtrepräsentanz“

(§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LobbyRG)

Die bisher eingetragenen Stammdaten werden im Migrationsprozess automatisch übernommen.

Durch die Gesetzesänderung müssen jedoch nunmehr für den Fall, dass die eingetragene Organisation *zusätzlich* zu ihrem Hauptsitz eine eigene Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, also **in Berlin**, unterhält („**Hauptstadtrepräsentanz**“), die **Anschrift** und die **elektronischen Kontaktdaten** (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) **dieser Geschäftsstelle** angegeben werden.

### 2. Vertretungsberechtigte Personen

(§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d LobbyRG)

Die Namen und sonstigen Daten der bereits angegebenen vertretungsberechtigten Personen werden im Migrationsprozess automatisch übernommen. Es muss jedoch **zusätzlich** bei jeder vertretungsberechtigten Person angegeben werden, **ob diese Interessenvertretungstätigkeiten unmittelbar selbst ausübt**, also persönlich (mündlich oder schriftlich) Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung in Bundestag oder Bundesregierung aufnimmt. Hier wird in der Anwendung grundsätzlich „Nein“ vorgegeben sein, so dass nur dann, wenn Abweichendes zutrifft, die entsprechende Auswahl zu treffen ist. Diese Abfrage sollte im Vorfeld der Migration bei allen vertretungsberechtigten Personen durchgeführt werden. Geburtsnamen und weitere Vornamen der vertretungsberechtigten Personen müssen zukünftig **nicht** mehr im Lobbyregister angegeben werden.

### 3. Mit Interessenvertretungstätigkeiten betraute Personen

(§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d LobbyRG)

Bislang mussten Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, nur dann benannt werden, wenn sie „Beschäftigte“ waren. Nach der neuen Gesetzeslage müssen nun **zusätzlich** bestimmte Personen angegeben werden, die nicht „Beschäftigte“ sind: Es sind nunmehr **alle Personen anzugeben, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben.**

Zu benennen sind hier **nur Personen aus dem Verantwortungsbereich der registrierten Organisation selbst**, die **mit Wissen und Wollen der registrierten Organisation unmittelbar für diese auftreten** und die Interessenvertretung für die eingetragene Organisation auch tatsächlich ausüben. Es sind nur Personen anzugeben, die tatsächlich mit der Interessenvertretung **betraut** worden sind **und dabei unmittelbar die Interessen der Organisation vertreten**. *Nicht* anzugeben sind Personen, die eigeninitiativ und gegebenenfalls ohne nähere Kenntnis der hinter der Interessenvertretung stehenden Organisation aktiv werden.

Einzutragen sind – neben Beschäftigten – nun zum Beispiel auch **ehrenamtlich tätige Mitglieder** eines Vereins oder **Angehörige eines erweiterten Vorstands oder Aufsichtsrats** sowie **kooptierte Vorstandsmitglieder**, *nicht* aber Personen außerhalb der Organisation, die eventuell vertraglich bei Gewährung einer Gegenleistung beauftragt worden sind, die Interessen der registrierten Organisation wahrzunehmen. Diese sind regelmäßig selbst als Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer eintragungspflichtig.

Die Namen der bislang im Eintrag bereits benannten Beschäftigten werden bei der Migration automatisch übernommen. Es sollte aber im Vorfeld der Migration geklärt werden, ob weitere Personen eventuell mit Interessenvertretungstätigkeiten in der beschriebenen Form betraut sind. Diese Personen sind dann ab dem 1. März 2024 gegebenenfalls im Eintrag zu ergänzen.

### 4. „Drehtüreffekt“

(§ 3 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG)

Für sämtliche im Registereintrag aufgeführte natürliche Personen (vertretungsberechtigte Personen und unmittelbar mit Ausübung von Interessenvertretung betraute Personen) muss nach der neuen Gesetzeslage angegeben werden, ob bei diesen **ein Mandat, ein Amt oder eine Funktion in Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung aktuell besteht oder in den letzten fünf Jahren bestanden hat.**

Dies muss für alle diese Personen ermittelt werden, gegebenenfalls unter Abfrage der jeweiligen Funktion und gegebenenfalls der jeweiligen **Bundesbehörde**, bei der die Person tätig war oder ist. Hinsichtlich der Angabe der entsprechenden Behörde wird in der Registeranwendung ein Suchmodul zur Verfügung stehen, so dass die jeweilige Behörde einfach gefunden und ausgewählt werden kann.

Es ist auch anzugeben, zu **welchem Zeitpunkt (Monat/Jahr) die Tätigkeit gegebenenfalls beendet wurde**.

Die jeweils erforderlichen Informationen zu allen im Eintrag benannten Personen sollten frühzeitig ermittelt werden. Es empfiehlt sich, sämtliche namentlich im Registereintrag angegebenen natürlichen Personen unmittelbar um Auskunft zu diesen Fragen zu bitten.

## 5. Differenzierte Angaben zur Mitgliederzahl

(§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e LobbyRG)

Sofern die eingetragene Organisation mitgliederschäftlich organisiert ist, muss weiterhin die **Mitgliederzahl** eingetragen werden, jedoch nach der neuen Gesetzeslage **zusätzlich aufgeschlüsselt** nach **natürlichen Personen** einerseits und **juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen** andererseits.

Dies erfolgt – wie bisher – unter Angabe des Datums der aktuellen Zählung. Eine Aktualisierung dieser Angaben ist erst wieder im Zuge der jährlichen „Geschäftsjahresaktualisierung“ erforderlich (§ 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG).

## 6. Umfangreiche Angaben zum Inhalt der Interessenvertretungstätigkeit

Mit der Gesetzesänderung werden nun **erheblich konkretere Angaben** zum tatsächlichen **Inhalt** der durchgeführten Interessenvertretungstätigkeit verlangt:

### a) Präzisere allgemeine Beschreibung der Tätigkeit der Interessenvertretung

(§ 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG)

Schon bisher musste die Tätigkeit der Interessenvertretung allgemein beschrieben werden. Da sich aber in der Praxis gezeigt hat, dass die Angaben in dem zugehörigen Freitextfeld oft dazu genutzt wurden, allein die allgemeine Tätigkeit der jeweils eingetragenen Organisation ausführlich zu erläutern, wird nunmehr in § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG ausdrücklich verlangt, dass an dieser Stelle konkret die Tätigkeiten beschrieben werden sollen, die „**zum Zweck der Interessenvertretung**“ ausgeübt werden.

Die bisherigen Angaben hierzu werden im Migrationsprozess zwar übernommen, sollten aber daraufhin noch einmal **überprüft** werden.

Hier drei **Beispiele** für sachgerechte Angaben:

Beispiel 1 (Unternehmen):

*„Die XY GmbH ist ein Unternehmen im Bereich (...). Zum Zwecke der Interessenvertretung werden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien sowie mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages geführt zur Erläuterung von Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich einer Vielzahl von Themenfeldern, die als Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit, auch im Hinblick auf die Situation der Beschäftigten des Unternehmens, von großer Bedeutung sind. Dabei geht es unter anderem um den Fachkräftemangel, den Wert der dualen Ausbildung, Lieferketten und Nachhaltigkeit bis hin zum Bürokratieabbau. Zweck der Interessenvertretung ist es, die Sicht der Praxis zu vermitteln und Impulse zur Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Lage zu geben.*

*Im Zuge dessen werden auch parlamentarische Abende und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, zu denen Regierungsmitglieder, Abgeordnete sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien eingeladen werden.*

*Darüber hinaus werden in Einzelfällen auch Stellungnahmen und Gutachten zu konkreten Regelungsvorhaben erarbeitet und übermittelt.“*

Beispiel 2 (Verein):

*„Der Verein XY ist tätig im Bereich (...) und hat es sich zum Ziel gesetzt, die Situation hilfebedürftiger Menschen zu verbessern und diese zur Selbsthilfe zu befähigen. Durch direkte Anschreiben, Positionspapiere oder sozialpolitische „Get-Together“ wird unmittelbar der Kontakt mit Politikerinnen und Politikern, insbesondere Mitgliedern des Deutschen Bundestages, gesucht.*

*Im Schwerpunkt wird die Interessenvertretung ausgeübt, um angesichts der außergewöhnlichen aktuellen Herausforderungen den Sozialstaat zu stärken und soziale Sicherung in der Bundesrepublik digital, flexibel, zukunftssicher und weiterhin menschenwürdig zu gestalten.*

*Zudem werden Austausch- und Informationsveranstaltungen organisiert, zu denen regelmäßig auch Mitglieder des Deutschen Bundestages eingeladen werden, um diese von unseren Positionen zu überzeugen.“*

Beispiel 3 (Verband):

*„Der Verband XY konstituiert sich überwiegend aus Unternehmen und Organisationen, die sich für (...) einsetzen, indem sie das Thema wissenschaftlich untersuchen, beraten und Lösungen für (...) anbieten.*

---

*Grundlagen der Arbeit sind die Vernetzung, der Erfahrungsaustausch und die Kollaboration zwischen den Mitgliedern und externen Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Politik.*

*Um die Rahmenbedingungen für (...) zu verbessern, unterhalten wir einen „interfraktionellen Dialog“. Mithilfe von Positionspapieren informieren wir über Herausforderungen und Potenziale von (...) und machen Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Förderung von (...). Des Weiteren vernetzt der Verband seine Mitglieder mit Politikerinnen und Politikern, um den direkten Dialog zu fördern. Es werden Fachveranstaltungen und Podien organisiert, aber auch unmittelbar Stellungnahmen und Gutachten veröffentlicht und/oder an Abgeordnete sowie an die Bundesregierung übermittelt.“*

**b) Konkrete Benennung der Regelungsvorhaben, auf die sich die Interessenvertretung bezieht**

(§ 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LobbyRG)

**Grundlegend neu** ist die Verpflichtung, **alle *aktuellen, geplanten oder angestrebten* Regelungsvorhaben, hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird, konkret zu benennen.**

Es muss nunmehr **jedes Regelungsvorhaben einzeln** aufgeführt werden, zu dem Interessenvertretungstätigkeiten erfolgen.

Als Regelungsvorhaben auf Bundesebene sind anzugeben:

- **Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, des Bundesrates oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages** sowie
- **Vorlagen zu Rechtsverordnungen** der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder.

**Gesetzesvorhaben des Bundesrates und Regelungsvorhaben der Europäischen Union, Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union sowie Vorlagen hierzu** spielen dabei nur insofern eine Rolle, als diesbezüglich **Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten aufseiten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung** erfolgt.

Ein Regelungsvorhaben muss nur dann angegeben werden, wenn die allgemeine Interessenvertretungstätigkeit sich im Einzelfall auf **konkrete Vorschläge zur Änderung, Abschaffung oder Einführung rechtlicher Regelungen** beziehen sollte.

Beispiel:

*Wird beispielsweise allgemein vorgetragen, dass Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen ergriffen werden müssen, reicht es aus, dies im Rahmen der Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit der Interessenvertretung anzugeben. Werden aber konkrete Vorschläge, etwa zur Einführung eines Industrie- oder Brückenstrompreises, gemacht, bedarf es einer konkreten Benennung eines solchen Regelungsvorhabens an dieser Stelle.*

Bei jedem Regelungsvorhaben sollte dann, wenn bekannt ist, dass hierzu bereits eine **Bundestags- oder Bundesratsdrucksache** (Regierungsentwürfe werden in der Regel zunächst dem Bundesrat übermittelt) existiert, diese beim Eintrag konkret anhand der Drucksachenummer benannt werden.

Ist nicht bekannt, ob zu dem Regelungsvorhaben, zu dem Einfluss genommen werden soll, bereits ein Gesetzentwurf in den Bundesrat oder Deutschen Bundestag eingebracht wurde, ist der Titel des Regelungsvorhabens möglichst konkret zu benennen.

Sofern es sich um ein Vorhaben handelt, zu dem ein „**Referentenentwurf**“ existiert, zu dem bereits ein **Beteiligungsverfahren** durch die Bundesregierung durchgeführt wird oder wurde (vgl. § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung [GGO]), werden die entsprechenden Titel dieser Regelungsvorhaben in der Anwendung, sortiert nach Bundesministerien, unmittelbar zur Auswahl bereitgestellt werden.

Ansonsten ist das Regelungsvorhaben, auf das sich die Interessenvertretung bezieht, möglichst präzise in einem **Freitextfeld** zu beschreiben.

Darüber hinaus ist zu jedem Regelungsvorhaben anzugeben, welche **Interessen- oder Vorhabengebiete** betroffen sind (Auswahlmöglichkeit aus den im allgemeinen Teil benannten Interessen- und Vorhabengebieten) und auf die Änderung welcher **geltenden Gesetze** sich die Interessenvertretung gegebenenfalls bezieht. Auch hierzu wird in der Anwendung ein Suchmodul bereitgestellt werden, mit dem die Gesetze oder die Verordnungen komfortabel aufgefunden werden können. Sofern sich das Regelungsvorhaben nicht konkret auf die Änderung eines geltenden Gesetzes bezieht oder nicht bekannt ist, welches geltende Gesetz geändert werden soll, kann auf die Angabe verzichtet werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass **keine zusätzlichen Rechercharbeiten** außerhalb der eingetragenen Organisation erfolgen müssen, sondern nur die Informationen anzugeben sind, die **innerhalb der jeweiligen Organisation bereits vorliegen**.



### c) Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten

(§ 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b LobbyRG)

Obwohl dies für den Migrationsprozess selbst keine Rolle spielt, soll an dieser Stelle schon darauf hingewiesen werden, dass **zukünftig** grundlegende schriftliche Stellungnahmen und Gutachten, die gegenüber den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung in Bundestag und Bundesregierung zu den angegebenen Regelungsvorhaben abgegeben werden, **spätestens zum Ende des laufenden Quartals nach ihrer Ab-sendung** in das Lobbyregister hochgeladen werden müssen.

Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch ausschließlich auf Stellungnahmen oder Gutachten, die **nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2024** zu den dann im Register eintrag angegebenen konkreten Regelungsvorhaben abgegeben werden. Es muss also keine Stellungnahme hochgeladen werden, die vor dem 1. März 2024 zu einem Regelungsvorhaben abgegeben wurde, auch wenn nach wie vor Interessenvertretungstätigkeiten zu diesem Regelungsvorhaben erfolgen.

Hochgeladen werden müssen zudem allein **grundlegende** Stellungnahmen und Gutachten. Dies sind insbesondere solche, die **wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben** enthalten. Einzustellen sind daher jedenfalls solche Stellungnahmen und Gutachten, in denen wesentliche Argumente für oder wider die Änderung oder Abschaffung einer bestehenden Regelung beziehungsweise für oder wider die Einführung einer neuen Regelung vorgetragen werden oder in denen konkrete Regelungsvorschläge für neue oder bestehende Regelungen vorgebracht oder formuliert werden.

Dies gilt **unabhängig von der Form**, in der grundlegende Stellungnahmen und Gutachten an die Adressatinnen bzw. Adressaten der Interessenvertretung gerichtet und übermittelt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob das Dokument formal als „Stellungnahme“ oder „Gutachten“ bezeichnet wird.

Es kommt dabei darauf an, ob der Stellungnahme oder dem Gutachten im Rahmen der Interessenvertretungstätigkeit der jeweiligen Interessenvertreterin oder des jeweiligen Interessenvertreters eine **grundlegende Bedeutung im Hinblick auf die beabsichtigte Einflussnahme** zukommt.

Nicht verpflichtend bereitzustellen sind Stellungnahmen oder Gutachten, die bereits in das Register hochgeladen wurden und zu einem späteren Zeitpunkt inhaltlich nur wiederholt werden, die bereits vorgelegte Positionen und Argumente aufgreifen und unterstützen oder weiter ausführen und ergänzend erläutern, oder solche, die aufgrund von Nachfragen zu schon bereitgestellten Stellungnahmen oder Gutachten ergehen. Diese Stellungnahmen und Gutachten können aber trotzdem bereitgestellt werden, um die Transparenz weiter zu erhöhen.

Zur Entlastung sind darüber hinaus nur solche Stellungnahmen oder Gutachten bereitzustellen, **die nicht innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren veröffentlicht werden**. Da die entsprechenden Stellungnahmen und Gutachten bereits auf andere Weise veröffentlicht werden, wird auf eine zusätzliche Bereitstellung durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Lobbyregister verzichtet.

Folglich sind sämtliche Stellungnahmen und Gutachten von der **Bereitstellungspflicht ausgenommen**, die im Rahmen von **Beteiligungsverfahren** der Bundesregierung nach § 47 GGO durch die **Bundesregierung abgegeben werden** oder die im Rahmen von **Ausschussanhörungen** nach § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) **angefordert** worden sind.

Im Lobbyregister sollen diejenigen grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten bereitgestellt werden, die an keiner anderen Stelle strukturiert nachgehalten und veröffentlicht werden.

Zur Vorbereitung der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung wird empfohlen, innerhalb der eingetragenen Organisation entsprechende Stellungnahmen den Administratorinnen und Administratoren des Registereintrags zeitnah nach ihrer Absendung vorlegen zu lassen, damit diese im Lobbyregister hochgeladen werden können.

Stellungnahmen und Gutachten sind zunächst **als PDF-Datei ins Register hochzuladen**.

**Zusätzlich** ist der **Textinhalt** (ohne Grafiken, Bilder oder Tabellen) der jeweiligen Stellungnahmen oder Gutachten **in einem dafür bereitgestellten Eingabefeld in der Registeranwendung einzufügen**. So kann der Inhalt maschinenlesbar erfasst werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Stellungnahme oder das Gutachten **frei von personenbezogenen Daten** eingestellt werden oder es sind Dokumente zu veröffentlichen, in denen personenbezogene Daten geschwärzt sind. Für den Fall, dass gleichwohl personenbezogene Daten in dem Dokument enthalten sind, ist sicherzustellen, dass **die betroffenen Personen mit der Veröffentlichung ihrer Daten einverstanden sind**.

Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass die Stellungnahmen oder Gutachten **keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** enthalten und durch die Veröffentlichung **keine Urheberrechte verletzt** werden.

Anzugeben sind mit dem Dokument zusätzlich jeweils der **Zeitpunkt der Abgabe** sowie eine **abstrakte Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten** aufseiten der Bundesregierung und/oder des Bundestages. Hierzu werden in der Anwendung Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

## II. Angaben, die sich auf das Geschäftsjahr beziehen

Im Folgenden werden die zusätzlichen oder geänderten Eintragungsanforderungen beschrieben, die sich **auf ein Geschäftsjahr beziehen**. Diese Angaben (§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e LobbyRG) sind jeweils für ein Geschäftsjahr zu tätigen und sind spätestens **sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres** für das abgelaufene Geschäftsjahr **zu aktualisieren**. Sofern bei Durchführung des Migrationsprozesses die Finanzangaben für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht vorliegen, können – **ausnahmsweise** – bis zum 30. Juni 2024 zunächst die Daten für das **vorletzte** abgelaufene Geschäftsjahr zugrunde gelegt werden.

### 1. Angaben zu den Geschäftsjahren

(§ 3 Absatz 1 Nummer 7 LobbyRG)

Zukünftig müssen zunächst zwingend **taggenaue Angaben zu den Geschäftsjahren** erfolgen: Es sind der Beginn und das Ende des **laufenden** sowie des **letzten** und des **vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres** anzugeben.

Es handelt sich dabei um eine **zentrale neue Verpflichtung**, die mit größter Sorgfalt erfüllt werden sollte, weil sie Grundlage für sämtliche nachfolgenden Angaben und für die Aktualisierungsverpflichtungen darstellt.

### 2. Angabe der Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung in Vollzeit-äquivalenten

(§ 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG)

Zukünftig muss die **Anzahl der Beschäftigten** im Bereich der Interessenvertretung nicht mehr als „Kopfzahl“ und in Stufen erfolgen. Die Angabe ist **nunmehr in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vorzunehmen**. Sie erfolgt als **Kommazahl**, auf eine Stufenangabe wird verzichtet. So ergibt sich ein realistischeres Bild der personellen Möglichkeiten der jeweiligen Interessenvertretung. Bei der Berechnung des **Vollzeitäquivalents** kann sich an der folgenden Muster-Formel orientiert werden:

*„Gesamtzahl der Arbeitsstunden der/des jeweiligen Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung geteilt durch die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeit-arbeitsplatzes innerhalb der jeweiligen Organisation (Vollzeit, in Stunden) = Vollzeitäquivalent (VZÄ)“*

Beispiel:

*Arbeitet eine Person 10 Stunden in der Woche im Bereich der Interessenvertretung bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit eines Vollzeit-arbeitsplatzes von 40 Stunden, so handelt es sich um ein Vollzeitäquivalent (10/40) von 0,25.*

Zudem ist bei der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten eine bestimmte „**Bagatellgrenze**“ von **zehn Prozent** zu berücksichtigen: Einzubeziehen sind Beschäftigte nur dann, wenn diese **mindestens zehn Prozent ihrer Tätigkeit** (VZÄ = 0,10) im Bereich der Interessenvertretung ausüben. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass Beschäftigte, die nur gelegentlich, vertretungsweise oder nur mit sehr kleinen Stellenanteilen für Interessenvertretung eingesetzt werden, unberücksichtigt bleiben können. Zudem soll durch die jetzt gesetzlich vorgesehene Ermöglichung einer **Schätzung der Vollzeitäquivalente** die Berechnung der für die Interessenvertretung eingesetzten Stellenanteile der einzelnen Beschäftigten erleichtert werden.

Zur Ermittlung des VZÄ bietet es sich an, bei sämtlichen **Beschäftigten**, die im Bereich der Interessenvertretung, also bei

- 1) **allen eingetragenen vertretungsberechtigten Personen,**
- 2) **allen Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,**
- 3) **allen sonstigen Beschäftigten, die in irgendeiner Form nicht nur gelegentlich inhaltlich an der Interessenvertretung mitwirken, indem sie regelmäßig zuarbeiten, recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise im Bereich der Interessenvertretung regelmäßig unterstützen („Backoffice“),**

die **mehr als 10 % ihrer Tätigkeit** für die eingetragene Organisation im Bereich der Interessenvertretung ausüben, konkret abzufragen, in welchem Umfang im Zeitraum des entsprechenden Geschäftsjahres Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt wurden.

Dabei reicht es aus, wenn die entsprechenden Personen den **Anteil ihrer Arbeitszeit**, den diese auf die Ausübung von Interessenvertretungstätigkeiten verwendet haben, **nach bestem Wissen in gutem Glauben schätzen**.

Summiert ergibt sich hieraus das in der Anwendung anzugebende Gesamt-VZÄ der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung.

### 3. Angabe der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a LobbyRG)

**Grundlegend neu** müssen zukünftig die **Hauptfinanzierungsquellen** der eingetragenen Organisation in **absteigender Reihenfolge** (beginnend mit der umfangreichsten Quelle) ihres Anteils an den Gesamteinnahmen angegeben werden.

Dabei wird **nicht die Höhe der jeweiligen Einnahme** abgefragt, sondern allein die Reihenfolge und damit die **generelle Gewichtung!**

Es stehen die folgenden möglichen **Finanzierungsquellen** zur Auswahl, die anhand des jeweiligen Anteils an den Gesamteinnahmen der Organisation in eine absteigende Reihenfolge gebracht werden müssen:

- **Wirtschaftliche Tätigkeit**
- **Öffentliche Zuwendungen**
- **Schenkungen/Spenden und sonstige lebzeitige Zuwendungen**
- **Mitgliedsbeiträge**
- **Sonstiges**

Sofern keine oder weniger als die zur Auswahl stehenden Finanzierungsquellen bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter vorhanden sind, kann dies ebenfalls angegeben werden.

#### **4. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung**

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LobbyRG)

Wie bisher müssen Angaben zu den **jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung** in Stufen von jeweils 10.000 Euro angegeben werden.

**Diese Angabe darf zukünftig jedoch nicht mehr verweigert werden!**

Da die Berechnungsgrundlagen und das Vorgehen zur Ermittlung der finanziellen Aufwendungen in der Praxis stark zu divergieren scheinen und teilweise **Zweifel an der Einheitlichkeit der Angaben** im Register aufgekommen sind, wird an dieser Stelle erneut auf die ausführlichen Darlegungen zur einheitlichen Berechnung der jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung im [Handbuch zur Eintragung auf den Seiten 116 bis 128](#) (Stand 15. November 2022 auf der Webseite des Lobbyregisters) verwiesen.

Anzugeben ist weiterhin die **Gesamtheit der Kosten, die innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres im Bereich der Interessenvertretung** angefallen sind. Zu beachten ist dabei, dass nur die Kosten anzugeben sind, die auch tatsächlich für die **Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes** und allein für **Interessensvertretung auf Bundesebene** entstanden sind.

Die anzugebenden finanziellen Aufwendungen lassen sich in **fünf Kostengruppen** unterteilen:

- **Personalkosten**
- **Infrastrukturkosten**
- **Repräsentationskosten**
- **Kosten für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen**
- **Sonstige Kosten im Bereich der Interessenvertretung**

Insbesondere zur Berechnung der **Personalkosten** wird empfohlen, eine möglichst präzise und einheitliche Zusammenstellung der Angaben zu den Personen der drei oben unter Ziffer 2 benannten Gruppen von **Beschäftigten** vorzunehmen und damit jeweils die tatsächlichen Kosten für jede einzelne Person zu ermitteln und in die Gesamtaufwendungen einzubeziehen. Beschäftigte, die weniger als 10 % ihrer Arbeitszeit für den Bereich der Interessenvertretung tätig sind, müssen dabei nicht einbezogen werden.

## 5. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c LobbyRG)

**Auch die Angaben zu öffentlichen Zuwendungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand dürfen zukünftig nicht mehr verweigert werden!**

**Abgesenkt** wurde zudem die **Schwelle**, ab der Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand angabepflichtig sind: Sofern nun der **Gesamtwert von 10.000 Euro** bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber in einem Geschäftsjahr überschritten wird, ist die Zuwendung oder der Zuschuss anzugeben.

Dabei wurde nunmehr im Gesetz klargestellt, dass nicht nur Zuwendungen der **deutschen öffentlichen Hand**, sondern auch solche **der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten** angegeben werden müssen.

Klarestellt wurde zudem, dass nur solche öffentlichen Zuwendungen anzugeben sind, die den **primären Unternehmens- oder Organisationszweck** betreffen.

## 6. Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d LobbyRG)

**Auch die Angaben zu Schenkungen Dritter dürfen zukünftig nicht mehr verweigert werden!**

Zusätzlich wurde hier der Anwendungsbereich auf „**lebzeitige Zuwendungen**“ ausgeweitet, so dass nunmehr auch Zuwendungen, die von einer Gegenleistung abhängen oder für die ein werblicher oder sonstiger öffentlichkeitswirksamer Vorteil erreicht wird (**Sponsoringleistungen**), erfasst werden. Legatspenden (Vermächtnisse) sind weiterhin nicht einzubeziehen.

Es ist dabei zukünftig zunächst **immer** die **Gesamtsumme** der Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten im jeweiligen Geschäftsjahr in Stufen von 10.000 Euro anzugeben!

**Angaben zu einzelnen Schenkungen** sind zukünftig nur noch zu tätigen, wenn sie zum einen den **Gesamtwert von 10.000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Geschäftsjahr** und zusätzlich **zehn Prozent bezogen auf die vorher angegebene jährliche Gesamtsumme** der Schenkungen und lebzeitigen Zuwendungen als Referenzgröße übersteigen.

Ist dies der Fall, müssen die **Höhe der Schenkung, Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung** der Geberin oder des Gebers sowie eine **kurze Beschreibung der Leistung** angegeben werden.

Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2024 erfolgt sind, sollte die **Zustimmung** der Schenkenden zur Angabe der Schenkungen und der betreffenden personenbezogenen Daten im Lobbyregister eingeholt werden, wenn sie nicht bereits erteilt wurde. Gelingt dies nicht, dürfen diese Angaben **ausnahmsweise für Schenkungen, die vor dem 1. März 2024 erfolgt sind, in anonymisierter Form** erfolgen, so dass anstelle des Namens eine allgemeine Bezeichnung der Geberin/des Gebers (z. B. Natürliche Person, Juristische Person, Unternehmen, Stiftung, Verband o. ä.) angegeben werden kann (vgl. § 8 Absatz 3 LobbyRG).

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen müssen Geberinnen und Geber nun bei entsprechenden Schenkungen mit der Veröffentlichung der entsprechenden Angaben im Lobbyregister rechnen. **Schenkende, somit auch Spenderinnen und Spender, sollten daher ab dem 1. März 2024 darauf hingewiesen werden, dass zukünftig ab bestimmten Schwellenwerten die gesetzliche Verpflichtung besteht, ihren Namen sowie den Wert der Schenkung(en) in Stufen im Lobbyregister offenzulegen.**

Für Schenkungen, die nach Inkrafttreten am 1. März 2024 erfolgen und zehn Prozent des Gesamtschenkungsaufkommens im jeweiligen Geschäftsjahr überschreiten, müssen namentliche Angaben somit zwingend bereitgestellt werden.

## 7. Angaben zu Mitgliedsbeiträgen

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e LobbyRG)

Zukünftig müssen nun auch Angaben zu den in einem Geschäftsjahr erhaltenen **Mitgliedsbeiträgen** erfolgen. Konkret angegeben werden muss auch hier zunächst die **Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge im jeweiligen Geschäftsjahr in Stufen von 10.000 Euro**.

Weiterhin muss zu allen Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern, deren Beiträge **den Gesamtwert von 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr und zugleich zehn Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge** als Referenzgröße überschreiten, **Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung** der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers eingetragen werden. Hierdurch werden die herausragenden Einzelmitgliedsbeiträge offengelegt. **Die Höhe der jeweiligen einzelnen Mitgliedsbeiträge ist nicht anzugeben.**

**Auch diese Angaben dürfen nicht verweigert werden!**

Herausragende Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sollten daher darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich ab bestimmten Schwellenwerten die gesetzliche Verpflichtung besteht, ihre Namen oder Bezeichnungen im Lobbyregister offenzulegen, auch wenn sich die Offenlegung nicht auf die genaue Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bezieht.

## 8. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten

(§ 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f LobbyRG)

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichten im Lobbyregister ergeben sich **drei Änderungen** zur bisherigen Gesetzeslage:

- a) Zum einen müssen nun auch **Personengesellschaften** und **Einzelkaufleute** sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, für die **handelsrechtliche Offenlegungspflichten** bestehen, ihre – gegebenenfalls bereits anderweitig veröffentlichten – **Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte** zwingend **unmittelbar im Lobbyregister bereitstellen**.
- b) Zum anderen ist nunmehr gesetzlich festgelegt, dass die hochzuladenden Rechenschaftsberichte bestimmte **Mindeststandards** entsprechend den allgemeinen Anforderungen an eine geordnete Buchführung erfüllen müssen: Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die **Gesamteinnahmen über 10.000 Euro** liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** umfassen.
- c) Schließlich ist nunmehr zur Erleichterung der Erfüllung der Eintragungsverpflichtungen gesetzlich vorgesehen, dass dann, wenn der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres zum Zeitpunkt der eigentlichen Aktualisierungsverpflichtung (sechs Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres) noch nicht vorliegen sollte, **ausnahmsweise der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres** bereitgestellt werden kann. Der eigentlich geforderte Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist dann jedoch **unverzüglich nach seiner Aufstellung im Register hochzuladen**.



### III. Gegebenenfalls: Umfangreiche Angaben zu Auftragsverhältnissen

Für den Fall, dass nicht nur eigene Interessen wahrgenommen, sondern auch fremde Interessen im Auftrag vertreten werden, sind mit der Gesetzesänderung nun auch **erheblich konkretere Angaben zu diesen Auftragsverhältnissen** erforderlich.

Dabei erfolgt auch eine **strukturelle Änderung**: Ausgangspunkt ist nun immer die aussagekräftige **Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung**, zu der die entsprechenden Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Rahmen des jeweiligen Auftragsverhältnisses zu benennen sind. Bei der inhaltlichen Beschreibung der beauftragten Tätigkeit ist immer auf das jeweils bestehende gesamte Auftragsverhältnis entsprechend der vertraglichen Vereinbarung abzustellen.

Die im Folgenden angeführten **vier Unterkategorien sind für jeden einzelnen Auftrag** zu bearbeiten:

#### 1. Präzise Beschreibung der beauftragten Tätigkeit

(§ 3 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe a LobbyRG)

Zukünftig muss zu jedem Auftragsverhältnis zunächst eine **Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung** erfolgen.

Zum einen ist anzugeben, zu welchem **Interessen- oder Vorhabenbereich** die Beauftragung erfolgt ist, und die **Tätigkeit zu beschreiben**, die zum Zweck der beauftragten Interessenvertretung ausgeübt wird. Zum anderen ist anzugeben, ob sich die beauftragte Interessenvertretung auf ein **konkretes Regelungsvorhaben** bezieht. Die bereits angelegten Regelungsvorhaben werden im Eintragungsprozess zur Auswahl angeboten.

Diese Angaben müssen **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, bereitgestellt werden, spätestens dann, wenn ein entsprechender Kontakt zum Deutschen Bundestag oder zur Bundesregierung eingeleitet werden soll.

#### 2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird

(§ 3 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG)

Zu jedem Auftragsverhältnis müssen weiterhin Angaben zur **Identität der jeweiligen Auftraggeberinnen und Auftraggeber**, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, bereitgestellt werden – **selbst dann, wenn diese selbst nicht eintragungspflichtig sein sollten**.

Die bereits jetzt im Registereintrag angegebenen Auftraggeberinnen und Auftraggeber werden während des Migrationsprozesses übernommen und in der Anwendung als Auswahlmöglichkeiten bei den einzelnen neu anzulegenden Auftragsverhältnissen zur Verfügung gestellt.

Es besteht die Möglichkeit, bei vertraglichen Auftragsverhältnissen, bei denen mehrere Auftraggeber/-innen existieren, auch mehrere Auftraggeber/-innen zu benennen.

Es besteht weiter die Möglichkeit, Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu referenzieren. Dies hat den Vorteil, dass Änderungen bei den Angaben in den Registereinträgen der Auftraggeber/-innen **automatisch** im eigenen Eintrag aktualisiert werden. Wenn die Auftraggeber/-innen über eigene Einträge im Lobbyregister verfügen, genügt also weiterhin die Angabe der jeweiligen **Registernummern**.

Nur für den Fall, dass eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber ausnahmsweise **keinen eigenen Registereintrag** aufweist, sind die folgenden Angaben zu tätigen:

Für eine **natürliche Person**:

- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,
- Anschrift,
- elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer),
- gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens.

Für eine **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation**:

- Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und Anschrift sowie gegebenenfalls die Anschrift und elektronischen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) der „Hauptstadtrepräsentanz“,
- Rechtsform oder Art der Organisation,
- Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname und elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen.

### 3. Angabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltenen Finanzmittel

(§ 3 Absatz 2 Nummer 4 LobbyRG)

Zukünftig müssen zusätzlich die von den jeweiligen Auftraggeberinnen oder Auftraggeber **je Auftrag erhaltenen Finanzmittel** bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr **in Stufen von 50.000 Euro** angegeben werden.

Wird ein Auftrag von mehreren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern gemeinsam erteilt, kann das Gesamtvolumen des Auftragsverhältnisses durch die Anzahl der Auftraggeber geteilt werden oder es müssen gegebenenfalls im Vertrag festgelegte abweichende Anteile am Gesamtauftragsvolumen zugrunde gelegt werden.

Wie auch bei den übrigen Finanzangaben müssen hier Angaben zu den für die Interessenvertretung je Auftrag erhaltenen finanziellen Mitteln jeweils **bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr**, allerdings in **Stufen von 50.000 Euro**, angegeben werden.

Auch diese Angaben sind **spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres** zu aktualisieren.

#### 4. Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen

(§ 3 Absatz 2 Nummer 3 LobbyRG)

Zukünftig muss nun zu der jeweils beauftragten Interessenvertretung auch angegeben werden, **welche Personen** oder **welche Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer** bzw. Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer für die Auftragserfüllung eingesetzt werden. Erkennbar werden muss damit insbesondere auch, welche Personen durch ein Nachunternehmen für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzt werden, um so die tatsächlichen Auftraggeber/-innen des letzten Glieds in der Kette feststellen zu können („**Kettenbeauftragung**“).

Hierbei ist zwischen **vier Gruppen**, zu denen Angaben für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen einzutragen sind, zu differenzieren. Hierzu sind jeweils unterschiedliche Angaben zu tätigen:

- a) Wenn **selbst betraute Personen** eingesetzt werden, werden die bereits zuvor als „betraute Personen“ angegebenen Namen in der Anwendung aufgelistet, so dass hier nur noch eine Auswahl erfolgen muss.
- b) Wenn natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen **als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer** eingesetzt werden und diese einen **eigenen Registereintrag** aufweisen, ist der entsprechende Registereintrag zu referenzieren, d. h. die entsprechende **Registernummer** ist anzugeben.
- c) Wenn **natürliche Personen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer** eingesetzt werden und diese ausnahmsweise **keinen eigenen Registereintrag** aufweisen, sind jeweils bereitzustellen:
  - Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,
  - Anschrift,
  - elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer),

- 
- gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens,
  - die Angabe von Mandaten, Ämtern oder Funktionen in Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung, die aktuell bestehen oder in den letzten fünf Jahren bestanden („Drehtüreffekt“).
- d) Wenn **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer** eingesetzt werden und diese **keinen eigenen Registereintrag** aufweisen, sind jeweils bereitzustellen:
- Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten und Anschrift,
  - Rechtsform oder Art der Organisation,
  - Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname und elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
  - Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung hinsichtlich des konkreten Auftrags unmittelbar ausüben,
  - für jede benannte natürliche Person die Angabe von Mandaten, Ämtern oder Funktionen in Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung, die aktuell bestehen oder in den letzten fünf Jahren bestanden („Drehtüreffekt“).

#### **IV. Hinweise zu den zukünftigen Aktualisierungspflichten (§ 3 Absatz 3 LobbyRG)**

Auch wenn dies für den unmittelbaren Migrationsprozess keine Rolle spielt, soll schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich auch die **Aktualisierungsverpflichtungen** nach der neuen Gesetzeslage **ändern** werden: Die bisherige „jährliche Aktualisierung“, die sich an dem zufälligen Datum des Ersteintrags orientierte, entfällt. Nunmehr ist nur noch **eine jährliche „Geschäftsjahresaktualisierung“** und Bestätigung des Gesamteintrags spätestens **sechs Monate nach Ablauf des jeweils letzten Geschäftsjahres erforderlich**.

Sollte die notwendige „Geschäftsjahresaktualisierung“ nicht rechtzeitig erfolgen, wird durch eine elektronische Benachrichtigung dazu aufgefordert, diese nachzuholen. Wird dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht nachgekommen, wird im öffentlichen Registereintrag vermerkt, dass der Eintrag nicht aktualisiert ist. Erfolgt die „Geschäftsjahresaktualisierung“ nicht spätestens bis zum Ablauf weiterer 150 Tage (ca. fünf Monate), erfolgt automatisch eine **Übertragung in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen**.

**Unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu aktualisieren** sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG hingegen Änderungen bei den Angaben zu

- den **Stammdaten** der juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation,
- den **Identitätsangaben zu den vertretungsberechtigten Personen**,
- den **Personen**, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit **betraut** sind und die **Interessenvertretung unmittelbar ausüben**,
- den **Interessen- und Vorhabenbereichen**,
- der **Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung**,
- der Darstellung der bezweckten Einflussnahme durch **Angabe der konkreten Regelungsvorhaben**, hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird,
- **eventuell bestehenden Aufträgen** zur Wahrnehmung fremder Interessen.

Die bisher für die Stammdaten vorgesehene quartalsweise Aktualisierungspflicht wird damit auf eine **unverzügliche Aktualisierungspflicht** umgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jede Person, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut ist und die Interessenvertretung unmittelbar ausübt, mitsamt der Beschreibung der Inhalte der bezweckten Einflussnahme im Lobbyregister erkennbar und die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter immer elektronisch erreichbar ist. Somit ist auch für Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung aufseiten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung stets erkennbar, welche Personen mit welchem Interessenvertretungsprofil auf sie zukommen.

Eine **Ausnahme** gilt nur für die **Bereitstellung von Stellungnahmen oder Gutachten**: Hier reicht es aus, wenn die jeweiligen Stellungnahmen oder Gutachten **spätestens am Ende des jeweiligen Quartals**, in dem sie an die Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG abgesendet wurden, hochgeladen werden.

## V. Zusammenfassende Übersicht

Nachfolgend auf einen Blick die oben beschriebenen und ab dem 1. März 2024 ggf. erstmalig im Registereintrag anzugebenden Informationen zusammengefasst:

- Anschrift und elektronische Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) einer Geschäftsstelle in Berlin („**Hauptstadtrepräsentanz**“), falls vorhanden
- **Angabe bei jeder vertretungsberechtigten Person, ob diese die Interessenvertretung unmittelbar ausübt**
- Angaben zu **Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben**
- Angabe bei sämtlichen im Registereintrag aufgeführten natürlichen Personen, ob bei diesen ein Mandat, ein Amt oder eine Funktion in Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverwaltung aktuell besteht oder in den letzten fünf Jahren bestanden hat sowie ggf. Zeitpunkt der Beendigung dieser Tätigkeit („**Drehtüreffekt**“)
- Gegebenenfalls: **Aufschlüsselung der Mitgliederzahl** nach natürlichen Personen sowie juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen
- Präzisere **allgemeine Beschreibung der Tätigkeit der Interessenvertretung**
- Konkrete Benennung der **Regelungsvorhaben**, auf die sich die Interessenvertretung bezieht, unter Angabe des Titels, der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche und gegebenenfalls der geltenden Gesetze, auf die sich die Interessenvertretung bezieht
- **Grundlegende Stellungnahmen und Gutachten**, die nicht innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren veröffentlicht werden, unter Angabe des **Zeitpunkts der Abgabe** und einer **abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten**
- Folgende **geschäftsjahresbezogene Angaben**:
  - a) **Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres**
  - b) **Anzahl der Beschäftigten** im Bereich der Interessenvertretung **in Vollzeitäquivalenten**
  - c) **Hauptfinanzierungsquellen** in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen
  - d) **Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung**
  - e) **Zuwendungen und Zuschüsse der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten**, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen und den Betrag von **10.000 Euro** übersteigen
  - f) Gesamtsumme der **Schenkungen und sonstigen lebzeitige Zuwendungen** Dritter in Stufen von 10.000 Euro und ggf. Angaben zu einzelnen Geberinnen/Gebern
  - g) Gesamtsumme der **Mitgliedsbeiträge** im Geschäftsjahr in Stufen von 10.000 Euro und ggf. Angaben zu einzelnen Beitragszahlenden
  - h) **Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht** von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten
- Umfangreiche **Angaben zu Auftragsverhältnissen**